

25. Juni 2018

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Stand 05.06.2018:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben

Sehr geehrte Frau Berndt-Benecke,

haben Sie vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

1. Vorbemerkung

Wir sind von dem Gesetzentwurf sehr enttäuscht. Er ist nach unserer Wertung verfassungswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, es allen Menschen zu ermöglichen, entsprechend ihrer subjektiven Geschlechtsidentität zu leben. **Dieser Aufgabe verweigert sich der Gesetzentwurf.**

Er formuliert nur Regelungen für intergeschlechtliche Menschen, obwohl auch die rechtlichen Regelungen im Transsexuellengesetz weitgehend verfassungswidrig sind und die Materie ebenfalls dringend neu geregelt werden muss.

Bei den inter- und den transgeschlechtlichen Menschen geht es darum, ihre subjektive Geschlechtsidentität rechtlich anzuerkennen. **Es erscheint uns deshalb verfehlt, das in getrennten Gesetze zu regeln.**

Bei den intergeschlechtlichen Menschen knüpft der Gesetzentwurf nicht an ihrer subjektiven Geschlechtsidentität an, sondern nur an körperliche Merkmale. Dabei lässt er die endokrinologischen / hormonellen Varianten der Geschlechtsentwicklung außer Acht.

2. Zu Artikel 1: Änderung des Personenstandsgesetzes

2.1 Nr. 2: § 22 Abs. 3

Der Entwurf schlägt vor, dass Kinder, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, entweder ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „weiteres“ in das Geburtenregister eingetragen werden sollen.

Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die positive Geschlechtsbezeichnung für Menschen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, eine Sammelkategorie sein

Manfred Bruns
Justiziar des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual,
Trans and Intersex Associ-
ation (ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

muss, die alle Geschlechtsidentitäten umfasst, die nicht (ausschließlich) männlich und auch nicht (ausschließlich) weiblich sind. Allerdings setzt der von dem Entwurf verwandte Ausdruck „weiteres“ einen Bezugsrahmen voraus. Er ist verständlich, wenn er in einem Formular steht, in dem außerdem die Bezeichnungen „männlich“ und „weiblich“ genannt werden. Sonst muss man den Bezugsrahmen stillschweigend voraussetzen.

Wir schlagen deshalb vor, statt des bloßen Wortes „weiteres“ die Wörter „weiteres Geschlecht“ zu verwenden.

Außerdem sollte man den Betroffenen die Möglichkeit einräumen, deutlich zu machen, welchem „weiterem Geschlecht“ sie sich nach ihrem Selbstverständnis zurechnen. Das könnte durch Hinweise geschehen, die nicht Teil der Beurkundung sind.

Hinweise sind in § 5 Abs. 3 PStG vorgesehen. Sie „stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen her, die dieselbe Person, deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen“. Tatsächlich hält sich Gesetzgeber nicht an diese enge Definition. Er hat z.B. in § 15 Abs. 2, in § 21 Abs. 3 und in § 31 Abs. 2 PStG angeordnet, dass im Ehe-, im Geburten- und im Sterberegister auf eine Reihe von Tatsachen zusätzlich hingewiesen werden soll.

Wir schlagen deshalb vor, ein neues Hinweisfeld vorzusehen, in dem eine frei gewählte geschlechtliche Eigenbezeichnung von maximal 30 Zeichen vermerkt werden kann. Demgemäß sollte der Entwurf wie folgt ergänzt werden:

An § 21 Abs. 3 PStG (Hinweise im Geburtenregister) sollte folgende Nummer 6 angefügt werden:

„6. auf eine selbstgewählte Eigenbezeichnung des Geschlechts mit einer Länge von maximal 30 Zeichen, wenn die Geburt im Geburtenregister ohne eine Geschlechtsangabe oder mit der Angabe „weiteres Geschlecht“ eingetragen worden ist und wenn das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, dies beantragt,

An § 15 Abs. 2 PStG (Hinweise im Eheregister) sollten folgende Nummern 5 und 6 angefügt werden:

„5. auf Wunsch eines Ehegatten die in seinem Geburtseintrag nach § 21 Abs. 3 Nr. 6 als Hinweis eingetragene Eigenbezeichnung seines Geschlechts,

6. auf Wunsch eines Ehegatten eine selbstgewählte Eigenbezeichnung des Geschlechts mit einer Länge von maximal 30 Zeichen, wenn die Geburt des Ehegatten nicht im Inland beurkundet worden und er in seiner Geburtsurkunde weder als weiblich noch als männlich ausgewiesen ist,“

An § 31 Abs. 2 PStG (Hinweise im Sterberegister) sollten folgende Nummern 4 und 5 angefügt werden:

„4. auf die im Geburtseintrag des Verstorbenen nach § 21 Abs. 3 Nr. 6 als Hinweis eingetragene Eigenbezeichnung des Geschlechts.

5. auf die in seinem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag nach § 15 Abs. 2 Nr. 6, ggf. in Verbindung mit § 17, als Hinweis eingetragene Eigenbezeichnung des Geschlechts, wenn die Geburt des Verstorbenen nicht im Inland beurkundet worden ist,"

In den Personenstandsurkunden können die Eigenbezeichnungen des Geschlechts unterhalb der Beurkundung erscheinen, so wie dies ab November 2018 in dem Entwurf der 1. PStÄndV vorgesehen ist.

Demgemäß sollte in den Anlagen 6 und 7 PStV (Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde) unter der Zeile „Geburtseintrag“ jeweils Folgendes eingefügt werden:

"Eigenbezeichnung des Geschlechts" Zu 1 Zu 2 "

In den Anlagen 8 und 9 PStV (Geburts- und Sterbeurkunde) sollte unterhalb der Zeile „(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)“ jeweils Folgendes eingefügt werden:

"Eigenbezeichnung des Geschlechts "

Wir denken, dass der Verlag für Standesamtswesen die zusätzlichen Datenfelder trotz der kurzen Vorlaufzeit bis zum 01.11.2018 umsetzen kann. Andernfalls muss das Inkrafttreten dieser Regelungen bis zum 01.11.2019 aufgeschoben werden.

2.2. Nr. 3: § 45b“

Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung wird durch § 45b die Möglichkeit eingeräumt, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihre Geschlechtsidentität mit dem Geschlechtseintrag nach der Geburt zu harmonisieren. Unter „Varianten der Geschlechtsidentität“ versteht der Entwurf „Diagnosen (...), bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind“. Das muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

a) Zum Begriff „Varianten der Geschlechtsentwicklung“

Der Begriff „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ reduziert intergeschlechtliche Menschen mit körperlichen Varianten und Variationen der Geschlechtsmerkmale auf eine nicht klar abgrenzbare und im ärztlichen Ermessensspielraum liegende medizinische Kategorisierung. **Interessenverbänden von intergeschlechtlichen Menschen bevorzugen häufig als Selbstbezeichnung den nicht pathologisierenden weiteren Begriff „Varianten der körperlichen Geschlechtsmerkmale“.**

Der im Entwurf verwandte Begriff „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ ist ein rein medizinischer Begriff. Darauf wird auch in der Begründung hingewiesen. **Die Begründung ist allerdings medizinisch fachlich nicht umfassend. Sie nennt nicht die endokrinologischen / hormonellen Fälle von Varianten der körperlichen Geschlechtsmerkmale.** Viele Fälle von Varianten der körperlichen Geschlechtsmerkmale werden daher von der Begründung nicht erfasst.

Abgrenzungsprobleme, Auslegungsschwierigkeiten und ausufernde Rechtstreitigkeiten sind schon wegen dieses Begriffes vorprogrammiert.

b) Zur Problematik der Anknüpfung an den medizinischen Begriff „Varianten der Geschlechtsentwicklung“

Demgemäß können Personen eine Änderung ihres Geschlechtseintrags nur erreichen, wenn sie durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ im Sinne der eng gefassten medizinischen Definition vorliegt und dass deshalb ihre körperliche Beschaffenheit und ihr im Geburtenregister eingetragenes Geschlecht nicht übereinstimmen.

Das kann z.B. der Fall sein, wenn eine Person ohne Geschlechtseintrag im Geburtenregister oder mit dem Eintrag „weiteres Geschlecht“ nachträglich körperlich eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, oder wenn festgestellt wird, dass eine Person mit dem Eintrag „männlich“ oder „weiblich“ im Geburtenregister tatsächlich körperlich keinem der beiden Geschlechter eindeutig zugeordnet werden kann.

Dagegen kann ein Jugendlicher ohne Geschlechtseintrag im Geburtenregister oder mit dem Eintrag „weiteres Geschlecht“ keine Änderung seines Geschlechtseintrags erreichen, wenn sich zwar an seiner körperlichen Beschaffenheit nichts geändert hat, er sich aber psychisch als Mann oder Frau erlebt und empfindet. **Das widerspricht der feststehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, auf den auch der Beschluss beruht, den der Referentenentwurf angeblich umsetzen will. Die Rechtsprechung lässt sich wie folgt zusammenfassen:**

Die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht kann nicht allein nach seinen äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden. Sie hängt vielmehr wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit ab. **Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gebietet es die Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit, die selbstempfundene geschlechtliche Identität eines Menschen rechtlich anzuerkennen und ihm damit zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können.** Es obliegt deshalb dem Gesetzgeber, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass diese Anforderungen erfüllt sind und insbesondere die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird.

Der Gesetzgeber muss es deshalb allen Menschen ermöglichen, dass sie mit dem Geschlecht in das Geburtenregister eingetragen werden, dass ihrer subjektiven Geschlechtsidentität entspricht. Wenn dort „weiteres Geschlecht“ eingetragen ist, muss der Betroffene beantragen können, dass der Eintrag entsprechend seiner subjektiven Geschlechtsidentität geändert wird.

Der Gesetzgeber darf zwar verlangen, dass das subjektive Geschlechtsempfinden nachgewiesen wird. Aber fraglich ist, wie das geschehen soll.

Da es in solchen Fällen nicht auf die körperliche Beschaffenheit der betroffenen Person ankommt, sondern nur auf ihre subjektive Geschlechtsidentität, können

Ärztinnen und Ärzte nur bescheinigen, ob sie den Eindruck gewonnen haben, dass sich betroffene Person ernstlich und nachhaltig einem anderen Geschlecht zugehörig fühlt. Demgemäß hängt der Erfolg des Antrags letztlich davon ab, wie überzeugend sich die betroffene Person gegenüber der Ärztin oder dem Arzt über sein Geschlechtsempfinden und seine subjektive Geschlechtsidentität geäußert hat.

Das erinnert an die frühere Gewissenprüfung bei Kriegsdienstverweigern.

Diese Prüfung bestanden die Kandidaten am ehesten, die in der Lage waren, sich sprachlich gewandt auszudrücken, und die sich vorher informiert hatten, mit welchen Fangfragen sie rechnen mussten.

Bei transgeschlechtlichen Menschen ist es zwar üblich, dass die Gutachter ein abweichendes Geschlechtsempfinden und eine abweichende Geschlechtsidentität nur bestätigen, wenn die betroffenen Personen schon über einen langen Zeitraum hinweg so gelebt haben, wie das ihrer Geschlechtsidentität entspricht (Alltagstest). Aber das ist eine unzumutbare Erschwerung der Geschlechtsänderung, zumal es den Gutachterinnen und Gutachtern überlassen ist, ob und wann sie einen Alltagstest als ausreichend ansehen. **Für die Änderung des Geburtseintrags ist allein das subjektive Geschlechtsempfinden der Antragstellenden maßgebend.**

Davon abgesehen funktioniert der sogenannte Alltagstest bei intergeschlechtlichen Menschen ohnehin nicht.

Ein Jugendlicher ohne Geschlechtseintrag im Geburtenregister oder mit dem Eintrag „weiteres“ Geschlecht, der geltend macht, dass er sich als Mann empfindet und deshalb eine Änderung des Geburtseintrags beantragt, wird immer schon wie ein Junge oder junger Mann gelebt haben.

Hinzu kommt, dass vermutlich vor allem Jugendliche das Bedürfnis haben werden, nicht durch Eintragungen in ihren Papieren als etwas „Besonderes“ abgestempelt zu werden. Das kann für Jugendliche in der Pubertät zu einem großen Problem werden. Man sollte ihnen deshalb die von ihnen angestrebte „Bereinigung“ ihrer Papiere nicht schwer machen, sondern ihren Antrag genügen lassen.

Dasselbe gilt, wenn **die Eltern eines Kindes** nicht mit der Tatsache zurechtkommen, dass ihr Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Der Deutsche Ethikrat hat in seiner Stellungnahme „Intersexualität“ vom 14.02.2012 (BT-Drs. 17/9088) auf Seite 30 ausgeführt:

„Befragte Experten berichten aus ihrer Praxis, dass nicht wenige Eltern ihre Kinder nicht annehmen können, wenn deren Geschlecht offenbleibt. Sie halten die Wahl eines sozialen Geschlechts deshalb für grundsätzlich richtig. Die emotionale Annahme eines Kindes sei ein so hohes Gut, dass die Eltern in ihrer Wahl zum sozialen Geschlecht unterstützt und begleitet werden sollten.“

Solche Eltern können nach dem Referentenentwurf die Änderung des Geschlechtseintrags ihres Kindes überhaupt nicht erreichen, weil sie keine ärztliche Bescheinigung vorlegen können, dass ihr Kind körperlich dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zuzurechnen ist. Das ist unangemessen.

Der Grundsatz, dass das Personenstandsregister die Lebenssachverhalte richtig wiedergeben soll, ist nicht so wichtig, dass er es rechtfertigt, sich über den

Wunsch der Eltern hinwegzusetzen, die Besonderheiten ihres Kindes nicht im Register und in den Papieren ihres Kindes öffentlich zu machen.

Wir sind deshalb der Meinung, dass der Referentenentwurf in seiner jetzigen Form verfassungswidrig ist, weil er eine Änderung des Geschlechtseintrags nur zulässt, wenn bestimmte körperliche Varianten der Geschlechtsentwicklung nachgewiesen werden.

Der Entwurf greift damit insgesamt viel zu kurz. Zwischen trans- und intergeschlechtlichen Menschen gibt es personenstandsrechtlich keine Unterschiede. Die Materie sollte deshalb unbedingt in einem einheitlichen Gesetz so geregelt werden, dass die Selbstbestimmung aller Menschen hinsichtlich ihrer Vornamen und ihrer personenstandsrechtlichen Zuordnung entsprechend ihrer Geschlechtsidentität in den Mittelpunkt gestellt werden.

3. Verbot von geschlechtsangleichenden Operationen.

Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt (Rn. 797-799): „Wir werden gesetzlich klarstellen, dass geschlechtsangleichende medizinische Eingriffe an Kindern nur in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung von Lebensgefahr zulässig sind.“ Diese Klarstellung ist dringend geboten, weil nach Presseberichten solche Operationen noch immer stattfinden.

Wir haben deshalb kein Verständnis dafür, dass das BMI die Vereinbarung die Koalitionsparteien nicht umsetzen will und es noch nicht einmal für notwendig erachtet, den Verzicht auf diese Regelung in seinem Referentenentwurf zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen



(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.